

zwischen

dem Gastwirt Paul Viebrock, Brauel und dem Schützenverein Brauel u. Umg. e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Johannes Meier und Alfred Klimmek.

§ 1

Der Gastwirt Paul Viebrock überläßt dem Schützenverein Brauel u. Umg. e.V. von seinem Hofgrundstück eine Fläche zur Nutzung für Vereinszwecke. Die Fläche ergibt sich aus der als Anlage zu diesem Vertrage beigefügten Handskizze. Sie ist <sup>rot</sup> umrandet. Von der Fläche ist bereits ein Teil von ca. 660qm vom Verein bebaut worden, und zwar mit den auf der Handskizze als Mehrzweckhalle, Aufenthaltsraum - und Jugendraum, Luftgewehrstand, Kleinkaliberstand und Toiletten bezeichneten Gebäuden und Räumen. Die restliche Fläche soll bei den Schützenfesten und schießsportlichen Veranstaltungen für den entsprechenden Zeltaufbau, Festplatz, Wurstbuden etc., sowie für die Zufahrt genutzt werden.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Flächen werden dem Verein zur Nutzung vom Grundstückseigentümer überlassen, verbunden mit dem Recht, die vorhandenen Gebäude und Räumlichkeiten um - bzw. auszubauen und einen Neubau zu errichten, damit sie wie folgt genutzt werden können:

- 1) Luftgewehrstand mit Toiletten und Aufenthaltsraum,
- 2) Mehrzweckhalle zur alleinigen Nutzung durch den Verein als Aufenthaltsraum und Treffpunkt,
- 3) Kleinkaliberstand.

§ 3

Der Verein hat für die Überlassung der Fläche eine Gegenleistung nicht zu erbringen.

§ 4

Der Gastwirt Paul Viebrock gewährleistet dem Verein und den Vereinsmitgliedern den ungehinderten Zutritt zu den in § 2 genannten Räumlichkeiten wie bisher.

§ 5

Die Familie Viebrock erhält den Ausschank für die jeweiligen Festlichkeiten des Vereins, übernimmt auch wie bisher die Leihgebühr für Zelte. Bei einer Veräußerung der Gastronomie durch die Familie Viebrock ist auf Verlangen einer Vertragspartei über das Schankrecht neu<sup>zu</sup>verhandeln. Bei schießsportlichen Veranstaltungen hat der Grundstückseigentümer die vorhandenen Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Der Vertrag wird für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Vertragsbeginn ist der 9. August 1979.

§ 7

Der Vertrag kann frühestens nach 30 Jahren mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden.

Kündigt der Grundstückseigentümer oder sein Rechtsnachfolger vor der in § 6 vereinbarten Vertragsdauer, so ist er verpflichtet, dem Verein den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gegebenenfalls durch das Gutachten eines Sachverständigen festzustellenden Wert der vom Verein errichteten Baulichkeiten zu ersetzen.

Bei einer Auflösung des Vereins gehen die Baulichkeiten entschädigungslos an den Grundstückseigentümer über.

Zeven-Brauel, den 18. Oktober 1979

gez. Paul Viebrock  
.....  
(Grundstückseigentümer)

gez. Meier  
.....  
(1. Vorsitzender)

gez. Klimmek  
.....  
(2. Vorsitzender)



Umstehende, vor mir vollzogene Unterschriften des

- 1) Gastwirts Paul Viebrock, Brauel Nr. 5,
- 2) Heizers und Holzbildhauers Johann Meier, Zeven-Braue
- 3) Posthauptsekretärs a.D. Alfred Klimmek, Heeslingen-  
Offensen,

smätlich von Person bekannt, beglaubige ich.

Zeven, den 18. Oktober 1979

gez. Sperling

N o t a r

Kostenrechnung §§ 141, 154 KostO.

Geschäftswert: 5.000,-- DM

Gebühr §§ 145, 36 II: 90,-- DM

Schreibgeb. §§ 136, 152: 2,-- DM

Postgebühr §§ 137, 152: 3,-- DM

Mehrwertsteuer 6,5 %: 6,18 DM

101,18 DM

\*\*\*\*\*

gez. Sperling

N o t a r

Die wörtliche Übereinstimmung  
vorstehender - umstehender - Abschrift  
mit der mir vorliegenden Urschrift  
- Ausfertigung - beglaubigten  
Abschrift - bescheinige ich.

Zwen, den 18. Okt. 1979

Der Notar:

*Sperling*







.158

Wahlweg

Legenplan M. 1 : 5.000

Salage zum Vertrag zwischen dem Gastwirt Paul Viebrock, Brauel, und dem Schützenverein Brauel u. Umg. e.V.